

**Satzung der
Deutschen Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive
Therapie (DeGIR) in der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.**

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:

***Deutsche Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive
Therapie (DeGIR)***

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Geschäftsstelle der DeGIR ist die Geschäftsstelle der DRG.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der DeGIR ist es, die Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet der Interventionellen Radiologie als Bestandteil der Radiologie zu fördern sowie die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der interventionellen Radiologie in der Ausbildung zum Radiologen ständig zu optimieren.

(2) Dies erfolgt insbesondere durch

- die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung in der interventionellen Radiologie im Curriculum der Radiologie und deren ständige Anpassung an neue Erfordernisse,
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches aller in der interventionellen Radiologie tätigen Mitarbeiter aus dem ärztlichen und nichtärztlichen Bereich,
- die Organisation von wissenschaftlichen Fortbildungen, Symposien und Kongressen auf dem Gebiet der interventionellen Radiologie,
- die Pflege von Verbindungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene,

- die Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften und Institutionen für die Erstellung nationaler Leitlinien und
- eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Gesellschaft für Interventionelle Radiologie (CIRSE).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der DeGIR ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Röntgengesellschaft.
- (2) Alle natürliche Personen, die Erfahrung in der interventionellen Radiologie als Radiologen haben und die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen können ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die sich für die Arbeit und Ziele der Gesellschaft interessieren und bereit sind, die Zwecke der DeGIR zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Ein Ablehnungsgrund muss nicht mitgeteilt werden.
- (5) Von der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um die interventionelle Radiologie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt aus der DeGIR, Austritt oder Abschluss aus der DRG, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge mehr als 3 Monate in Verzug ist und die zweite schriftliche Mahnung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Zahlung führt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in Verbindung mit der wissenschaftlichen Jahrestagung der Deutschen Röntgengesellschaft statt. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich – per Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichung in der RÖFo – bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Kann 15 Minuten nach Versammlungsbeginn keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, löst der Leiter die Versammlung auf. Der Vorstand beruft dann unverzüglich, ohne Frist, eine erneute Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des amtierenden Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In besonderen und dringenden Fällen kann der Vorstand Abstimmungen unter den Mitgliedern in Form von Briefwahlen oder elektronischen Abstimmungen ansetzen und durchführen lassen.

Über Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder/und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- (1) Für den Vorstand dürfen nur Personen kandidieren, die sowohl ordentliche Mitglieder der Deutschen Röntgengesellschaft e.V. (DRG) als auch der Deutschen Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive Therapie (DeGIR) sind.
- (2) Kandidatenvorschläge für die Vorstandswahl müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand eingereicht werden
- (3) Der Vorstand der DeGIR reicht beim Vorstand der DRG spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Liste der Kandidaten ein. Der Vorstand der DRG hat ein Vetorecht.

- (4) Die Vorstandswahl kann im Rahmen der Mitgliederversammlung auf dem Röntgenkongress erfolgen oder als Briefwahl - ggf. auch elektronisch - durchgeführt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die auf dem Gebiet der interventionellen Radiologie tätig sein müssen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

Ein Mitglied des DeGIR-Vorstandes wird dem Vorstand der DRG zur Kooptierung in den DRG-Vorstand vorgeschlagen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode ist vom Vorstand ein Kandidat für den künftigen Vorsitzenden, den Präsident elect, zu benennen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Zeit, für die es gewählt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand unterrichtet den Vorstand der DRG regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zum Zeitpunkt des Jahreskongresses über den Inhalt seiner Tätigkeit.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand der DRG eine Geschäftsordnung.

Vertreter anderer Fachgesellschaften können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand delegiert im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Röntgengesellschaft Vertreter in andere Fachgesellschaften und Fachgremien.

§ 9 Beiträge

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der DeGIR sowie die Art und Fälligkeit seiner Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist der Beitrag anzupassen aufgrund von zusätzlichen finanziellen Belastungen, informiert der Vorstand umgehend im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung und lässt über die neue Beitragshöhe abstimmen. Von außerordentlichen Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Beiträge nicht erhoben, erlassen oder gestundet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

In Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung der DRG.

Berlin, den 09.04.2014

Vorstand der DeGIR

Vorstand der DRG